



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5252.02

PD/P105252
Basel, 9. Februar 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 8. Februar 2011

Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2010 die nachstehende Motion Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Gerade die Veröffentlichung einer Umfrage des Amtes für Statistik zum Wohlbefinden von Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt hat gezeigt, wie wichtig die Schaffung eines Statistikgesetzes wäre. Dabei - als stellvertretendes Beispiel - stellen sich viele Fragen betreffend Datenschutz und dem statistischen Erhebungsfeld. Zwar erfolgt die Auswertung anonym, und es wird gesagt: "Selbstverständlich werden Deine Angaben vertraulich behandelt und nur anonym, ohne Rück-schlussmöglichkeit auf Deine Person, weiterverwendet" (S.2). Aber dann müssen die Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren doch Dinge angeben, die jeder Person mit Zugang zur Adressliste der Klassen, die sich beteiligen mussten (Lehrkräften sowieso, Schulbehörden problemlos, dem Statistikamt wohl auch ohne Probleme), sofort ersichtlich macht, welcher Bogen von welchem Kind ausgefüllt wurde.“

Mit einigen Einstiegsfragen greift die Befragung einerseits sehr weit in die intimste Privatsphäre des Kindes ein, mit Fragen wie: "Uns interessiert Deine Meinung zum Leben im Kanton Basel-Stadt. Was gefällt Dir in Basel und was fehlt Dir und Deinen Freunden? Hier kannst Du einerseits Deine Meinung zu fehlenden Freizeitangeboten äussern, andererseits kannst Du hier auch schreiben, welche Angebote Du besonders toll findest.“ Und dann aber: "Wir interessieren uns für Deine Zukunftspläne und Deine Einstellungen und Sorgen.“

Andererseits werden neben Gemeinde, Alter und Geschlecht, Daten, wie die Grösse der Wohnung/ des Hauses erhoben, zu den Mitbewohnenden (lebt auch die Freundin des Vaters oder der Freund der Mutter in der gleichen Wohnung); hat das Kind ein eigenes Zimmer oder nicht; evt. eine Doppelbürgerschaft oder nicht; wo ist das Kind geboren? Wie lange lebt es schon in der Schweiz? Wie viele Jahre im Kanton Basel-Stadt? Welche Sprache wird zu Hause hauptsächlich gesprochen? Welche Nationalität haben die Eltern und in welchem Land sind die Eltern geboren?

Nun, insgesamt ein etwas sehr weit gefasstes Fragefeld für die Beantwortung des jugendlichen Wohlbefindens im Kanton Basel-Stadt. Zudem ist die Frage offen, inwieweit die Schulen die Eltern über den Inhalt des Fragebogens informiert haben und sie tatsächlich wussten, was da alles von ihrem Sohn, ihrer Tochter über sie und ihre Lebenssituation erfragt wurde.

Dies ist nur ein Beispiel, das deutlich zeigt, wie wichtig es wäre, den Rat des Datenschutzbeauftragten zu beherzigen. Er schreibt nämlich in seinem ersten Tätigkeitsbericht zum Jahr 2009 an den Grossen Rat auf S. 4: "Erst für wenige Bearbeitungen von besonders schützenswerten Personendaten sind die notwendigen formalgesetzlichen Grundlagen in der erforderlichen Bestimmtheit vorhanden [] Hier dürften wohl erst in Zukunft genügend Rechtsgrundlagen geschaffen werden". Und nennt explizit die Notwendigkeit für die Schaffung eines Statistikgesetzes.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dem Grossen Rat zur Schliessung gesetzlicher Lücken im Datenschutzbereich, einen Entwurf für eine spezialgesetzliche Regelung im Bereich Statistik vorzulegen, welche dem Statistischen Amt klarere Handlungssicherheit gibt.

Brigitta Gerber, Ursula Metzger Junco P., Lukas Engelberger, Daniel Stolz, Remo Gallacchi, Conradin Cramer“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates bestimmt in § 42 Abs. 1 und 2 über die Motion Folgendes:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt zurzeit über kein Statistikgesetz. Die Motionärinnen und Motionäre zeigen anhand einer veröffentlichten Statistik auf, dass viele Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Statistikerhebung nicht geklärt sind. Zudem wird auf den Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten zum Jahr 2009 verwiesen, welcher feststellt, dass für die Bearbeitung besonders schützenwerter Personendaten erst in Zukunft genügende Rechtsgrundlagen geschaffen würden. Deshalb soll der Regierungsrat beauftragt werden, diese Lücken mittels Gesetz zu schliessen. Mit der vorliegenden Motion soll somit der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Grossen Rat einen Entwurf zu einem Statistikgesetz vorzulegen.

Mit der Motion wird die Schaffung eines Gesetzes beantragt. Das fällt eindeutig in die Zuständigkeit des Grossen Rates als Gesetzgeber. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich bezieht, weshalb die Motion zulässig ist.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Ausgehend von Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der vom Statistischen Amt im Jahre 2009 im Auftrag des Regierungsrates durchgeföhrten Jugendbefragung wird der Regierungsrat beauftragt, dem Statistischen Amt durch ein Statistikgesetz eine klarere Handlungssicherheit zu geben. Es sei vorweggenommen, dass das Statistische Amt Vorbe-

reitungsarbeiten zu einem kantonalen Statistikgesetz bereits im vergangenen Jahr aufgenommen hat. Das Statistische Amt drängt seit langem darauf, sein Handeln nicht mehr nur punktuell gesetzlich abgesichert zu wissen. Vielmehr soll auf der Basis eines kantonalen Statistikgesetzes eine klare Handlungssicherheit vorgefunden werden. Dem Statistischen Amt ist departementsintern denn auch der Auftrag zur Ausarbeitung eines Statistikgesetzes erteilt worden.

Der Persönlichkeitsschutz der Bürgerinnen und Bürger ist unantastbar und jederzeit zu garantieren. Vor diesem Hintergrund ist das Handeln des Statistischen Amtes – d.h. die Be- schaffung und Bearbeitung von Information in einer Gesellschaft und für eine Gesellschaft, deren Funktionieren ohne Information nicht mehr denkbar ist – nachhaltig gesetzlich zu regeln und sicherzustellen. Entsprechende Bestrebungen sind derzeit auch auf Bundesebene und in anderen Kantonen im Gange, bedingt nicht zuletzt durch einen Umbruch der öffentlichen Statistik in der Schweiz. Koordiniert werden diese Bestrebungen in den Gremien der schweizerischen Statistik. In diesen ist das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt in führenden Positionen vertreten.

2.2 Aktuelle Situation

Im Anschluss an das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 haben sich bis heute sieben Kantone ein Statistikgesetz gegeben. Der aktuelle Umbruch in der öffentlichen Statistik umfasst vor allem die Reduktion von Erhebungen zugunsten von Auswertungen bestehender Register, wie dies z.B. aktuell im Rahmen der Volkszählung der Fall ist. Dies bedingt eine Anpassung der bestehenden Statistikgesetze auf Ebene Bund und Kantone, da sie alle vor dem aktuellen Paradigmenwechsel erstellt wurden. Das Bundesamt für Statistik orientiert sich bei der anstehenden Anpassung der gesetzlichen Grundlagen am Code of Practice der EU, insbesondere seit Inkrafttreten des Statistikabkommens mit der Europäischen Union am 1. Januar 2007. Auf nationaler Ebene sind die entsprechenden Verhaltensregeln für die öffentliche Statistik in der „Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz“ (Charta) festgehalten. Diese wurde 2002 auch vom Kanton Basel-Stadt unterzeichnet. Im Zuge des geschilderten Umbruchs der öffentlichen Statistik wird die Charta derzeit vollständig revidiert. Eine erste Version ist zurzeit in Vernehmlassung, die revidierte Charta könnte noch im laufenden Jahr in Kraft treten.

Das zu schaffende kantonale Statistikgesetz wird sich, abgesehen von kantonalen Vorgaben, wohl hauptsächlich an den revidierten Versionen der Charta und des Bundesstatistikgesetzes orientieren. Der Zeitpunkt, ein kantonales Statistikgesetz anzugehen, ist somit kaum je geeigneter als jetzt. Dies umso mehr, als sich derzeit unter den Statistikstellen von Bund und Kantonen – beschleunigt durch den geschilderten Paradigmenwechsel – auf organisatorischer Ebene ein System der öffentlichen Statistik der Schweiz abzeichnet. Innerhalb eines solches Systems wird Informationsbeschaffung und -zugang auf den staatlichen Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden geregelt und optimiert werden – unter strikter Wahrung des Datenschutzes und zwingend auf gesetzlicher Basis. Unabdingbare Voraussetzung zur Teilhabe am Statistiksystem Schweiz werden die Unterzeichnung der Charta sowie ein kantonales Statistikgesetz sein. Nur auf dieser Basis wird es kantonalen Statistischen Ämtern künftig noch möglich sein, Daten des Bundes oder anderer Kantone zu erhalten und vergleichende Auswertungen z.B. zum Arbeitsmarkt mit Daten anderer Regionen der Schweiz zu erstellen.

Ein kantonales Statistikgesetz wird all die sich abzeichnenden Änderungen der öffentlichen Statistik berücksichtigen müssen. Zusätzlich ist im Fall von Basel-Stadt der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Statistische Amt im Gegensatz zu anderen kantonalen Statistischen Ämtern neben kantonalen auch kommunale Funktionen wahrnimmt. Häufig beschafft es im Rahmen von Bundeserhebungen quasi als Gemeindestelle (auch für Riehen und Bettingen) die Information direkt bei den Bürgerinnen und Bürgern bzw. zunehmend aus bestehenden Registern. Das ist oft auch bei kantonsinternen Aufträgen der Fall, die neben den vom Bund vorgegebenen Aufgaben einen wesentlichen Teil der Aktivitäten des Statistischen Amts ausmachen. Im Zentrum steht dabei das Aufbereiten von Steuerungsinformation im Auftrag der Regierung. Dabei handelt es sich um spezielle kantonale Statistiken wie z.B. die Steuerstatistik, um das Führen von Kennzahlensystemen z.B. für den Legislaturplan oder um die Durchführung von Bevölkerungsbefragungen.

Um dem Statistischen Amt eine klare Handlungssicherheit zu geben, soll die Ausfertigung des geforderten Gesetzes zügig weitergeführt werden. Dabei soll die aktuelle Entwicklung auf nationaler Ebene mit der bevorstehenden Anpassung bestehender Statistikgesetze berücksichtigt werden.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes dem Regierungsrat zur Umsetzung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin